jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/3/10 5Ob18/92, 5Ob15/96, 5Ob107/97i, 5Ob151/02w, 5Ob20/11v, 5Ob73/12i, 5Ob32/18v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.03.1992

Norm

MRG §8 Abs2

Rechtssatz

"Verbesserungsarbeit" strebt an, aus dem bestehenden Zustand einen besseren, vorteilhafteren, aus verschiedenen Gründen positiver bewerteten zu machen (Krejci in: Korinek-Krejci, Handbuch zum MRG, 238). Dies kann nicht abstrakt, sondern nur unter Berücksichtigung aller im Einzelfall die Erreichung dieses Zustandes fördernden oder hindernden Umstände beurteilt werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 18/92
  Entscheidungstext OGH 10.03.1992 5 Ob 18/92
- 5 Ob 15/96
  Entscheidungstext OGH 27.02.1996 5 Ob 15/96
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Fensteraustausch: Holz- oder Kunststoffenster; keine Duldungspflicht des Mieters, wenn der Einbau von Kunststoffenstern wegen der vorhandenen Einzelofenheizung gravierende, der Gesundheit nachteilige Folgen hätte. (T1)
- 5 Ob 107/97i
  Entscheidungstext OGH 08.07.1997 5 Ob 107/97i
  Beisatz: Ob die Ersetzung von Holzrahmenfenstern mit Außen- und Innenflügeln durch Verbundfenster (Kunststoffenster) eine Verbesserung darstellt, kann nur durch wertenden Vergleich der mit den einzelnen Fenstergattungen im konkreten Einzelfall verbundenen Wirkungen beurteilt werden. (T2); Beisatz: Hier: Duldungspflicht des Mieters bei Verbesserung der Wärmedämmung, der Kippmöglichkeit und der geringeren Wartung bejaht. (T3)
- 5 Ob 151/02w
  Entscheidungstext OGH 27.08.2002 5 Ob 151/02w
  Vgl auch
- 5 Ob 20/11v
  Entscheidungstext OGH 07.10.2011 5 Ob 20/11v
  Auch; nur: "Verbesserungsarbeit" strebt an, aus dem bestehenden Zustand einen besseren, vorteilhafteren, aus verschiedenen Gründen positiver bewerteten zu machen, auch wenn der gegenwärtige Zustand nicht mangelhaft erscheint. (T4)
- 5 Ob 73/12i
  Entscheidungstext OGH 26.07.2012 5 Ob 73/12i
  Auch; nur T4; Beisatz: Hier: Lifteinbau. (T5)
- 5 Ob 32/18v
  Entscheidungstext OGH 13.03.2018 5 Ob 32/18v
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0069443

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at